



Arbeitskreis der Bildungsstätten und Akademien (Heimvolkshochschulen) in NRW e.V.

Den Tag der Teilnehmer stärken

Forderungen des @ba an ein künftiges WbG-Fördermodell für Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft (WBE-AT)

Der Arbeitskreis der Bildungsstätten und Akademien (Heimvolkshochschulen) in Nordrhein-Westfalen e.V. (@ba) hat auf seiner Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2011 in der Akademie Biggesee das Positionspapier einstimmig verabschiedet.

Ausgangslage:

Die derzeitige Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft ist in § 16 des Weiterbildungsgesetzes geregelt.

In § 16 WbG heißt es wörtlich:

- „(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.*
- (2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den von der Einrichtung in den in § 11 Abs. 2 genannten Bereichen durchgeführten Unterrichtsstunden und Tag der Teilnehmer sowie je geförderte 1.400 Unterrichtsstunden bzw. 1.300 Tag der Teilnehmer zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle.*
- (3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.*
- (4) Die Bezuschussung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen in Höhe von 60 vom Hundert der Durchschnittsbeträge gemäß § 13 Abs. 3. Der Durchschnittsbetrag für den Tag der Teilnehmer wird jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt.*
- (5) Der Landeszuschuss darf insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2.800 Unterrichtsstunden und für zwei Stellen.*
- (6) Nach dem 31. Dezember 2004 neu anerkannte Einrichtungen erhalten Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.*
- (7) Für die kommunalen Familienbildungsstätten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“*

Konkret bedeutet dies für das Förderjahr 2011, dass WbE-AT einen Förderbetrag erhalten, der sich aus der festgelegten Förderungshöchstgrenze des Jahres 1999 abzüglich des im § 16 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2011 festgelegten Konsolidierungsbeitrages in Höhe von 15 Prozent errechnet. Der Förderbetrag setzt sich zusammen aus einer Personalkostenförderung von 30.678 € für jede gemäß § 16 Abs. 2 WbG geförderte HpM-Stelle und aus Durchschnittsbeträgen für durchgeführte Unterrichtsstunden und Teilnehmertage. Seit dem Haushaltsjahr 2009 beträgt der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag 25 €.

Der Landesrechnungshof hat diese Fördersystematik nach Aussagen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung kritisiert und auch für WBE-AT ein bedarfsorientierteres, nachvollziehbareres und gerechteres Fördersystem eingefordert. Der Bericht des Landesrechnungshofes ist nur für den Bereich der kommunalen Volkshochschulen veröffentlicht worden. Im Gutachten des DIE heißt es dazu auf Seite 17 wörtlich:

„Der LRH verweist in seinem Bericht darauf, dass sich die aktuelle Förderpolitik des Landes nicht mehr an dem über die Bevölkerungszahl operationalisierbaren Bedarf orientiere und Förderungsungerechtigkeiten schaffe sowie zudem kompliziert und intransparent sei. Er fordert sowohl für die kommunalen Einrichtungen als auch für die WBE-AT ein noch besser bedarfsorientiertes, nachvollziehbareres und gerechteres Fördersystem.“

Das DIE hat in seinem Gutachten eine konkrete Empfehlungen zur Fördersystematik der kommunalen Einrichtungen und der WBE-AT abgegeben. Insbesondere die empfohlene Fördersystematik für die WBE-AT ist auf heftige Kritik der Einrichtungen in anderer Trägerschaft und ihrer Landesorganisationen gestoßen.

Der @ba hat in seiner Stellungnahme zum DIE Gutachten vom 04. April 2011 die von den Gutachtern des DIE vorgeschlagene Fördersystematik als **völlig untauglich** bezeichnet. An dieser Bewertung hat sich bis heute nichts geändert. Der @ba wird sich einer Neuregelung der Fördersystematik nicht verweigern sondern er wird sich daran aktiv mit einem eigenen Vorschlag für eine künftige Fördersystematik beteiligen.

Fördermodell des @ba:

Es war eine zentrale politische Intention der Novellierung des WbG im Jahre 2000, einerseits wirtschaftlich überlebensfähige Weiterbildungseinrichtungen zu schaffen und andererseits den hohen Qualitätsstandard der Weiterbildungsangebote durch die Professionalisierung des Personals dauerhaft zu sichern.

Diese Intention haben die Weiterbildungseinrichtungen in NRW konsequent und zielgerichtet umgesetzt. Es hat eine Vielzahl von Kooperationen und Fusionen gegeben. Gleichzeitig haben die meisten Einrichtungen ein anerkanntes Qualitätsmanagement eingeführt und sich danach zertifizieren lassen. Die Pluralität der

Weiterbildungseinrichtungen ist trotz der Konzentrations- und Qualitätsprozesse in NRW erhalten geblieben. Die 460 anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in NRW halten gemeinsam ein bedarfsgerechtes und wohnortnahes Angebot vor, welches das gemeinwohlorientierte Themenspektrum sicherstellt.

Ein neue Fördersystematik darf diesen richtigen eingeschlagenen Weg nicht umkehren. Der @ba spricht sich deswegen für ein Fördersystem aus, das dauerhaft

- den Teilnehmertag als unverzichtbares und eigenständiges Förderkriterium insbesondere für Bildungsstätten, Akademien und Heimvolkshochschulen sichert;
- auch unter Nutzung von Kooperationen und Fusionen die eigene wirtschaftliche Überlebensfähigkeit von WBE-AT sicherstellt;
- die Professionalität der Weiterbildung durch hauptamtliches Personal ausbaut;
- die verpflichtende Qualitätssicherung und Zertifizierung vorsieht.

Diese Grundvoraussetzungen an ein Fördersystem setzen eine Mindestgröße von Weiterbildungseinrichtungen voraus. Der @ba schlägt deshalb konkret vor:

1. Eine Förderung nach WbG erhalten künftig WBE-AT, die 2.400 Teilnehmertage oder mehr im Jahr durchführen.
2. Die Förderung setzt sich zusammen aus einem Zuschuss von 35.000 € pro HpM-Stelle und einem Förderbetrag von 25 € für jeden durchgeführten Teilnehmertag.
3. Pro 1.200 Teilnehmertage fördert das Land im Bereich der WBE-AT eine HpM Stelle, wenn diese Stelle über das Jahr zu mindestens 75 % besetzt ist.